

UPC CFI, Local Division Munich, 3 January 2024,  
Philips v Edrich et al.



**PATENT LAW – PROCEDURAL LAW**

**Extension of time period for lodging Reply extended by one week until 15 January 2024 ([Rule 9 RoP](#))**

- [the written reasons for the nullity judgment of the Bundespatentgericht of 9 August 2023 were only served on 22 December 2023 and a precise analysis of the reasons for the judgment was made difficult by the Christmas holidays.](#)
- [Furthermore, the shortening of the nullity rejoinder period by one week offered by the plaintiff will not result in any overall delay in the proceedings.](#)

Source: [Unified Patent Court](#)

**UPC Court of First Instance,  
Local Division Munich, 3 January 2024**  
(Zigann)

**UPC\_CFI\_62/2023**  
**ACT\_463961/2023**  
**CC\_584134/2023**  
**APP\_598024/2023**

**Anordnung des Gerichts erster Instanz des  
Einheitlichen Patentgerichts  
in dem Verletzungsverfahren  
betreffend das Europäische Patent 2 628 233  
vom 03/01/2024**

Klageschrift eingereicht am: 14/06/2023

**Klägerin**

1) **Koninklijke Philips N.V.** High Tech Campus 52 -  
5656 AE - Eindhoven - NL  
Vertreten durch Tilman Mueller

**Beklagte**

1) **Stephen George Edrich** (Beklagter) - Otto-Hahn-Str.  
20 - 85609 - Aschheim – DE  
Vertreten durch Markus Gampp

2) **Belkin GmbH** (Beklagter) - Otto-Hahn-Str. 20 -  
85609 - Aschheim - DE  
Vertreten durch Markus Gampp

3) **Belkin International, Inc** (Beklagter) - 555 Aviation  
Boulevard, Suite 180 - 90245 - El Segundo - US  
Vertreten durch Markus Gampp

4) **Belkin Limited** (Beklagter) - Unit 1, Regent Park  
Booth Drive, Park Farm Industrial Estate - NN8 6GR -  
Wellingborough, Northamptonshire – GB  
Vertreten durch Markus Gampp

5) **Marc Gary Cooper** (Beklagter) - Unit 1, Regent Park  
Booth Drive, Park Farm Industrial Estate - NN8 6GR -  
Wellingborough, Northamptonshire – GB  
Vertreten durch Markus Gampp

**6) Paul John McKenna** (Beklagter) - Unit 1, Regent  
Park Booth Drive, Park Farm Industrial Estate - NN8  
6GR - Wellingborough, Northamptonshire – GB  
Vertreten durch Markus Gampp

**Klagepatent**

Patent Nr. Inhaber  
EP2628233 Koninklijke Philips N.V.

**Entscheidende Richter**

**ZUSAMMENSETZUNG DES SPRUCHKÖRPERS**

Vorsitzender Richter Matthias Zigann

Berichterstatter Tobias Pichlmaier

Rechtlich qualifizierter Richter Edger Brinkman

Technisch qualifizierter Richter Anders Hansson

Diese Anordnung wurde vom Vorsitzenden Richter  
Matthias Zigann in Vertretung des Berichterstatters  
erlassen.

**VERFAHRENSSPRACHE:** Deutsch

**GEGENSTAND DES VERFAHRENS:**

Patentverletzung;

hier: Antrag der Klägerin auf Verlängerung der  
Replikfrist um eine Woche

**SACHVERHALT**

Die Klägerin nimmt die Beklagten wegen Verletzung  
des Europäischen Patents 2 628 233 in der  
Bundesrepublik Deutschland (DE), Belgien (BE),  
Frankreich (FR), Finnland (FI), Italien (IT), Luxemburg  
(LU), den Niederlanden (NL), Österreich (AT) und  
Schweden (SE) in Anspruch. Die Beklagten verteidigen  
sich unter anderem mit einer Nichtigkeitswiderklage  
(CC\_584134/2023).

Soweit die Klage auch Ansprüche wegen der Verletzung  
des Europäischen Patents 2 867 997 betraf, wurde das  
Verfahren abgetrennt (ACT\_583273/2023  
UPC\_CFI\_390/2023).

Das Bundespatentgericht hat den deutschen Teil des  
Klagepatents mit Urteil vom 9. August 2023  
erstinstanzlich für nichtig erklärt. Die schriftlichen  
Urteilsgründe wurden am 22. Dezember 2023 den  
Parteien zugestellt.

Der Berichterstatter hat mit den Parteien bereits den 14.  
Mai 2023 als Haupttermin vorläufig abgesprochen.

**ANTRÄGE DER PARTEIEN**

Die Klägerin beantragt die Verlängerung der am 8.  
Januar 2024 auslaufenden Replikfrist um eine Woche.

Aufgrund der erst am 22. Dezember 2023 zugestellten  
schriftlichen Urteilsgründe und der Weihnachtsfeiertage  
benötige sie eine Woche mehr Zeit. Im Gegenzug bietet  
sie eine Verkürzung der Nichtigkeitsduplikfrist um eine  
Woche an.

Die Beklagten treten dem Fristverlängerungsantrag der  
Klägerin vom 29. Dezember 2023 entgegen und  
verweisen stattdessen auf ihren im Rahmen der  
Klageerwiderung und Widerklage gestellten  
Aussetzungsantrag.

Sie machen geltend, dass das Bundespatentgericht  
bereits im qualifizierten Hinweis vom März 2023  
Zweifel am Rechtsbestand des deutschen Teils des  
Klagepatents geäußert habe. Im Anschluss an die  
mündliche Verhandlung vom 9. August 2023 habe es  
diesen Teil durch Stuhlrteil vernichtet. Mithin habe die  
Klägerin ausreichend Zeit gehabt, diese Geschehnisse in

der Replik aufzuarbeiten. Weiter habe die Klägerin am 29. Dezember 2023 im parallel anhängigen Berufungsverfahren vor dem Oberlandesgericht Düsseldorf mit Blick auf das Urteil des Bundespatentgerichts eine Aussetzung des Verfahrens beantragt. Mithin sei vorliegend keine Fristverlängerung, sondern ebenfalls eine Aussetzung geboten.

#### **GRÜNDE**

Die Fristverlängerung ist zu gewähren, weil die schriftlichen Gründe des Urteils des Bundespatentgerichts vom 9. August 2023 erst am 22. Dezember 2023 zugestellt worden sind und eine genaue Analyse der Urteilsgründe aufgrund der Weihnachtsfeiertage erschwert war. Ferner wird aufgrund der von der Klägerin angebotenen Verkürzung der Nichtigkeitsduplikfrist um eine Woche insgesamt keine Verfahrensverzögerung eintreten. Der Berichterstatter hat mit den Parteien bereits den 14. Mai 2023 als Haupttermin vorläufig abgesprochen.

#### **ANORDNUNG**

1. Auf Antrag der Klägerin wird die am 08. Januar 2024 auslaufende Replikfrist um eine Woche bis 15. Januar 2024 verlängert.
2. Soweit die Klägerin die Fristverlängerung ausnutzt, wird die Nichtigkeitsduplikfrist in diesem Umfang verkürzt.

#### **ANWEISUNGEN AN DIE PARTEIEN UND DIE KANZLEI**

Die Klägerin hat die Replik bis spätestens 15. Januar 2024 einzureichen. Soweit sie darin nicht ebenfalls einen Aussetzungsantrag stellt, möge sie mit Blick auf ihren vor dem Oberlandesgericht Düsseldorf gestellten Aussetzungsantrag erläutern, inwieweit und warum vorliegende eine andere Handhabung geboten ist. Eine etwaige Nichtigkeitsduplikfrist der Klägerin wird um den Zeitraum der in Anspruch genommenen Verlängerung verkürzt.

Die Kammer wird im Anschluss an die Einreichung der Replik mit den Parteien das weitere Vorgehen besprechen.

#### **INFORMATIONEN ÜBER DIE BERUFUNG**

Gegen die vorliegende Anordnung kann entweder

- durch jede Partei, die ganz oder teilweise in ihren Anträgen erfolglos war, zusammen mit der Berufung gegen die Endentscheidung des Gerichts erster Instanz in der Hauptsache Berufung eingelegt werden, oder
- nach Zulassung der Berufung durch das Gericht erster Instanz binnen 15 Tagen nach Zustellung der entsprechenden Entscheidung Berufung durch jede Partei, die ganz oder teilweise in ihren Anträgen erfolglos war, eingelegt werden ([Art. 73 \(2\) \(b\) EPGÜ](#), [R. 220.2, 224.1 \(b\) VerfO](#))

Dr. Zigann

Vorsitzender Richter

-----